

Verbrechern eine Versorgung versagt bleiben, che z u Unrecht hingerichtet oder mit einer unangemessenen hohen Strafe belegt worden sind“⁵.

Diejenigen westdeutschen Gerichte hingegen, die noch Prozesse gegen faschistische Verbrecher durchführen, werden öffentlich diffamiert. Führend ist dabei die „Deutsche Soldatenzeitung“, das Sprachrohr des Kriegsministers Strauß, mit dem die ideologische Vergiftung der Bundeswehrsoldaten betrieben wird. Am 23. März 1962 schrieb dieses Blatt: „Nur von Deutschen begangene Verbrechen stehen dabei an, wogegen an Deutschen begangene Verbrechen — obwohl millionenfach verübt — nicht einmal einen schmalen Aktendeckel füllen.“

Die Bonner Militaristen möchten also den Spieß umdrehen. Sie wollen, daß nicht die Aggressoren, sondern die Überfallenen verurteilt werden. Das ist der Jargon des aggressiven deutschen Militarismus.

So erdreistet sich die „Deutsche Soldatenzeitung“ z. B. zu schreiben, daß der „Mörder Vracaric“ ... mit Entschuldigung und Entschädigung (für kurzfristig erlittene Unbill) buchstäblich in Gnaden entlassen, der des Massenmordes angeklagte Konsul Grabovac von der Polizei eskortiert höflich zur Grenze komplimentiert⁶ wurde.

Die „Deutsche Soldatenzeitung“ hetzt aber nicht nur gegen jugoslawische Patrioten und Freiheitskämpfer, sondern auch gegen die Urteile der westlichen Alliierten. Sie verleumdet die Teilnehmer an den Tagungen der Evangelischen Akademie in Loccum und der Katholischen Akademie in Tutzing, die sich Ende 1961 mit der Problematik der Verfolgung von NS-Verbrechern befaßten⁷. Sie zollt dem baden-württembergischen Justizminister Beifall, weil er aus dem Verhalten der Staatsanwältin Dr. Just-Dahlmann auf der Tagung in Loccum „dienstliche Folgerungen“ zu ziehen beabsichtigt. Gegen die siebzehn namhaften Juristen aber, die die Staatsanwältin in Schutz nahmen, zog die „Deutsche Soldatenzeitung“ alle Register politischer Drohungen, zu denen NS-Kriegsberichterstatter fähig sind.

Kein Wunder, daß auch des Kommunismus unverdächtigen Bürgern vor der westdeutschen Zukunft bangt. Zu ihnen gehört Prof. Dr. Wolfgang Metzger, der am 11. April 1962 im Frankfurter Rundfunk zu Fragen der „Demokratie als Aufgabe im Rahmen unseres Staatswesens“ sprach. Er äußerte dort, daß in Westdeutschland „Belehrungen über die den Bundesbürgern gewährten Freiheiten nicht mehr ausreichen würden,

sondern nur Taten“. Wir wollen hoffen, daß Prof. Dr. Metzger nicht das gleiche Schicksal droht, wie der Staatsanwältin Dr. Just-Dahlmann, denn das kriegsschwangere Bonner Regime fürchtet nichts mehr als die Wahrheit.

Das ist auch der Grund dafür, daß Prinzipien aus der Periode des Aufstiegs der Bourgeoisie heute über Bord geworfen werden, weil sie nicht in das Kriegskonzept einer zum geschichtlichen Untergang verurteilten Klasse passen. So wurden z. B. in der Hamburger „Monatschrift für Deutsches Recht“ die westdeutschen Juristen darüber „belehrt“, daß der „oberste Grundsatz rechtsstaatlicher Strafrechtspflege“, das Prinzip *nulla poena sine lege*, bei genauer Betrachtung doch recht „problematisch“ sei⁸. Der Verfasser verfährt dabei sehr geschickt und gibt sich äußerlich fortschrittlich.

Er geht davon aus, daß Gesetze „starr“ sind und „sich die von ihnen beurteilten Sachverhalte ständig verändern“. Seine These lautet dann: „Die Richter müssen unklare Begriffe auslegen, das Gesetz ergänzen, an die neuen Zeitumstände anpassen, u. U. sogar berichtigen.“ So beginnt der Angriff auf fundamentale Prinzipien der Gesetzlichkeit. Der Verfasser geht aber noch weiter. Er ist der Meinung, daß auch die Entscheidungen des Richters immer mehr das Gesetz „ergänzen“ sollen. So lege sich „ein Kranz von Entscheidungen ... um eine Norm mit der Wirkung, daß nicht mehr das Gesetz, sondern das Gesetz in der durch die Entscheidungen ergänzten, modifizierten, konkretisierten Form“, d. h. das „Werturteil“ des Richters, als Grundlage für eine weitere Entscheidung gilt.

Mit dieser „Theorie“ liefert der Verfasser ein neues, typisches Beispiel für die Verleugnung der bürgerlichen Gesetzlichkeit, für den Zerfall dieser Gesetzlichkeit im Bonner Staat, denn in Wirklichkeit ersticken ja gerade die Entscheidungen, die sich um das Gesetz legen, das Gesetz selbst. Weil „das Gesetz bald seine ursprüngliche Gestalt verliert“, gibt der Verfasser schließlich den Rat: „Neben das Gesetzesstudium muß ein Kommentarstudium treten.“

Das ist der Weisheit letzter Schluß: Die Gesetze sollen endgültig über Bord geworfen werden; statt der Gesetze nehme man die Kommentare und mache sie zur Grundlage der Urteile.

Eine Justiz, die auf solchen Pfaden wandelt, kann niemals Anspruch erheben, die unbewältigte Vergangenheit überwinden zu wollen. Sie ist selbst Bestandteil dieser Vergangenheit. Die Überbleibsel der faschistischen Vergangenheit pflanzen sich in der Bonner Justiz fort. Sie sind eine der entscheidenden Bedingungen für die ständige Verschärfung der Krise dieser Justiz.

⁶ Hervorhebung im Zitat von mir, J. St.

⁷ Deutsche Soldatenzeitung vom 23. März 1962.

⁸ Vgl. Streit, „Einige Gedanken zum nationalen Dokument“, NJ 1962 S. 237.

⁸ Meyer-Ladewig, „Der Satz ‚nulla poena sine lege‘ in dogmatischer Sicht“, MDR 1962, Heft 4, S. 262 ff.

Dr. GERHARD ROSENAU, Direktor des Instituts für LPG- und Bodenrecht an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Das LPG-Recht dient der Organisierung der guten genossenschaftlichen Arbeit

Der von Me i n k e und Rommel in NJ 1962 S. 140 f. gegebene Bericht über ein Zivilverfahren vor dem Kreisgericht Angermünde zur Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit in den LPGs berührt grundlegende Fragen der Mitarbeit örtlicher Justizorgane bei der Festigung und Entwicklung unserer Genossenschaften auf dem Lande. Die Verfasser orientieren richtig, daß die Überzeugungs- und Erziehungsarbeit in

den LPGs in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen zu erfolgen habe. Daß dieser Erziehungsprozeß zur guten genossenschaftlichen Arbeit keine Kampagne-Angelegenheit sein darf, sondern ständig und zielgerichtet vorzunehmen ist, dürfte aus den Ausführungen der Verfasser ersichtlich sein. Das entscheidende rechtliche Mittel zur Unterstützung der neu entstehenden und sich ent-